

# **BL\_GERICHTE 810 12 87 vom 24. August 2012**

BL Gerichte, 2012-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_12\\_87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_12_87)

FR: BL\_GERICHTE 810 12 87 du 24 août 2012

IT: BL\_GERICHTE 810 12 87 del 24 agosto 2012

## **Regeste**

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises (RRB Nr. 389 vom 13. März 2012)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (vgl. § 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

### **E. 3**

Umstritten ist, ob der Regierungsrat zu Recht die von der Beschwerdeführerin gegen den vorsorglichen Entzug des Führerausweises erhobene Beschwerde abgewiesen hat.

#### **E. 3.1**

Der Regierungsrat erwog im angefochtenen Entscheid, der medizinische Austrittsbericht des Bruderholzspitals vom 31. Oktober 2011 halte bei der Beschwerdeführerin klarerweise einen Benzodiazepin-Abusus fest. Gemäss der im Bericht zitierten Aussage des Ehemannes bestehe diese Problematik bereits seit einigen Monaten. Manifestiert habe sich die Medikamentenproblematik nach den Angaben des Ehemannes gemäss dem Austrittsbericht des Kantonsspitals Bruderholz in Zuständen der Verwirrtheit und einer eigentlichen Tag-Nacht-Umkehr. Aufgrund dieser Aussagen lasse sich ein gravierendes medizinisches Problem nicht ausschliessen. Ein direkter Beweis für die mangelnde Fahreignung sei nicht erbracht, er werde indes für die in Frage stehende Massnahme auch nicht benötigt. Die vollumgängliche Beurteilung der Fahreignung werde mit der ebenfalls angeordneten verkehrsmedizinischen Abklärung vorgenommen werden.

#### **E. 3.2**

Führerausweise werden entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden (Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 19. Dezember 1958). Nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird der Lernfahroder Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Ein auf unbestimmte Zeit entzogener Lernfahroder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung

ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG). Missachtet die betroffene Person die Auflagen oder missbraucht sie in anderer Weise das in sie gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen (Art. 17 Abs. 5 SVG). Wird ein Lernfahrender Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit oder für immer verfügt, so informiert die Entzugsbehörde die betroffene Person bei der Eröffnung der Verfügung über die Bedingungen zum Wiedererwerb des Lernfahrender des Führerausweises (Art. 31 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV] vom 27. Oktober 1976).

### **E. 3.3**

Wegen fehlender Fahreignung wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG), wie beispielsweise Alkohol-, Betäubungsmittel- und Arzneimittelabhängigkeit. Eine solche wird angenommen, wenn die Abhängigkeit von Drogen derart ist, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Allgemein darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die Person nicht (mehr) in der Lage ist, Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend auseinanderzuhalten (BGE 127 II 122 E. 3c S. 125; 129 II 82 E. 4.1 S. 86; Urteile des Bundesgerichts vom 13. Februar 2008, 1C\_282/2007, E. 2.1; vom 7. Januar 2008, 1C\_140/2007, E. 2.1). Der Sicherungsentzug greift tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen ein. Nach der Rechtsprechung ist daher in jedem Fall und von Amtes wegen eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere der Konsumgewohnheiten von Drogen vorzunehmen. Das Ausmass der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde (BGE 133 II 384 E. 3.1 S. 387; 129 II 82 E. 2.2 S. 84; Urteile des Bundesgerichts vom 10. August 2010, 1C\_146/2010, E.3.2.1; vom 13. September 2007, 1C\_98/2007; vom 13. Februar 2008, 1C\_282/2007, E. 2.2).

### **E. 3.4**

Der Führerausweis kann bereits vor dem Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungsentzug vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV). Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juli 2011, 1C\_26/2011, E. 2.2 mit Verweis auf BGE 125 II 492 E. 2b; 122 II 359 E. 3a).

### **E. 3.5**

Der vorsorgliche Führerausweisentzug setzt somit einerseits ernsthafte Bedenken an der Fahreignung voraus. Andererseits ist vorausgesetzt, dass die Frage, ob die Person tatsächlich

ungeeignet ist, nicht sofort entschieden werden kann, sondern entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, aufgrund derer die Verwaltung erst einen Entscheid in der Sache fällen kann. Liegen die mit dem vorsorglichen Entzug angeordneten Abklärungen vor und ergeben diese, dass die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug gegeben sind, so ist dieser in einer förmlichen Verfügung zu erlassen. Fehlen die Gründe für einen Sicherungsentzug, so ist über die Wiederaushändigung des Führerausweises und damit über den Abschluss des Verfahrens betreffend Sicherungsentzug zu befinden. Auf den Anlass, welcher Grund für einen vorsorglichen Entzug gibt, soll möglichst rasch ein definitiver Entscheid über den Entzug oder das Belassen des Führerausweises, allenfalls mit Auflagen, erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2001, 6A.106/2001, E. 3c/dd; BGE 125 II 396 E. 3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2002.00351] vom 23. Januar 2003, E. 2a; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 21. März 2000, in: AGVE 2000 S. 126 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2010 [B 2009/212], E. 2.4).

4.1 Im Austrittsbericht des Kantonsspitals Bruderholz vom 31. Oktober 2011 wird ausgeführt, dass die Patientin selbst kaum geordnet habe Antwort geben können. Sie habe auf mehrmaliges Nachhaken hin berichtet, dass sie eigenmächtig einen regelmässigen Benzodiazepin-Konsum vor drei Tagen abrupt beendet habe. Der Ehemann habe berichtet, dass sie in der letzten Zeit nachts wirr geredet habe und sich seltsam benommen habe. In den letzten Monaten habe die Patientin auf Grund des Benzodiazepin-Abusus mit Dormicum und Temesta tagsüber eigentlich nur noch geschlafen und sei hauptsächlich nachts wach gewesen im Sinne einer Tag-Nacht-Umkehr. Wegen einer Dysurie habe die Patientin bei Verdacht auf eine Blasenentzündung selbständig eine Therapie mit Ciprofloxacin für drei Tage begonnen, woraufhin es zu Diarrhoe gekommen sei. Des Weiteren wurde im Austrittsbericht ausgeführt, mit der Patientin sei besprochen worden, dass sie die Benzodiazepine einzig bei ihrem Hausarzt beziehen dürfe. Damit sei die Patientin nach einiger Überzeugungsarbeit einverstanden gewesen. Ausserdem sei der Patientin erläutert worden, dass sie auf Grund des Benzodiazepinabusus aktuell fahruntauglich sei. Diesbezüglich sei die Patientin uneinsichtig gewesen.

4.2 Dieser ärztliche Bericht gibt Anlass zu ernsthaften Bedenken in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit der Beschwerdeführerin, auch wenn damit die Fahruntüchtigkeit selbst nicht nachgewiesen ist. Insbesondere ins Gewicht fällt, dass die Beschwerdeführerin explizit in Bezug auf die Problematik der Fahruntauglichkeit hin als uneinsichtig bezeichnet wird. Ausserdem ist auf die Aussage der Beschwerdeführerin zu verweisen, wonach sie einen regelmässigen Benzodiazepin-Konsum gehabt habe. Aus den Aussagen des Ehemannes lässt sich herauslesen, dass dieser Medikamentenkonsum immerhin schon einige Monate bestanden hat. Diese ernsthaften Bedenken vermag auch die Stellungnahme des Hausarztes der Beschwerdeführerin vom 23. Januar 2012 und das Schreiben des Ehemannes vom 14. November 2011 nicht zu zerstreuen. Im vom Regierungsrat ebenfalls erwähnten Leitfaden betreffend Verdachtsgründe fehlender Fahreignung, Massnahmen und Wiederherstellung der Fahreignung vom 26. April 2000 (Astra-Leitfaden; Quelle: [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch), unter Dokumentation, Gesetzgebung, Downloads, Richtlinien) wird ausgeführt, dass unter anderem eine Meldung eines Arztes immer zu einer Abklärung der Fahreignung führt. Diese Meldung muss nicht im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen (vgl. Astra-Leitfaden, S. 5, II. Ziff. 4,2). Weiter wird im Astra-Leitfaden ausgeführt, dass aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts Vertrauensärzte und nicht betreuende Ärzte bei den Abklärungen beizuziehen seien. Dies, weil Hausärzte naturgemäss die Interessen ihrer Patienten vertreten

(Astra-Leitfaden, S. 6, III. Ziff. 1; vgl. dazu auch René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bern 1995, N. 2653). Auch die Aussagen des Ehemannes und der Beschwerdeführerin selbst sind unter diesem Aspekt mit Zurückhaltung zu würdigen und vermögen die ernsthaften Bedenken nicht auszuräumen. Es ist an dieser Stelle daraufhin zu weisen, dass – wie dies bereits der Regierungsrat in seinem Entscheid ausgeführt hat – aufgrund der gewichtigen Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer keine mildere Massnahme ersichtlich ist, die geeignet wäre, das Ziel der angeordneten Massnahme (Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer, aber auch der Beschwerdeführerin selbst) zu erreichen. 4.3 Demzufolge ergibt sich, dass die Polizei Basel-Landschaft zu Recht den Führerausweis der Beschwerdeführerin vorsorglich entzogen hat bzw. dass sie mit diesem Vorgehen das ihr zustehende Ermessen nicht überschritten hat. Damit die Frage eines allfälligen definitiven Sicherungsentzugs entschieden werden kann, sind weitere Untersuchungen vorzunehmen. Bei allen Verdachtsgründen fehlender Fahreignung, ausser bei charakterlichen Defiziten, ist in einem ersten Schritt eine medizinische Untersuchung anzuordnen (Astra-Leitfaden, S. 6, III. Ziff. 1). Das weitere Vorgehen in Bezug auf die vorzunehmende verkehrsmedizinische Eignungsabklärung wird zwischen der Beschwerdeführerin und der Polizei Basel-Landschaft abzusprechen sein.

#### **E. 5**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- verrechnet. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- verrechnet. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. 4. Eine Kopie des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 2. August 2012 (inkl. Beilage) wird dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme zugestellt. Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli Gerichtsschreiber Daniel Gfeller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.